

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0811/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 21.08.2024 online über den Konflikt zwischen dem Bürgermeister einer Stadt und dem Landkreis über ein geplantes Flüchtlingsheim. Der Bürgermeister mache keinen Hehl daraus, dass er die sich im Bau befindliche Unterkunft nicht wolle. Jedenfalls torpediere er sie auf allen Ebenen. Jetzt habe er erneut Schreiben zu angeblich „fragwürdigen Geschäftsbeziehungen des Landkreises“ verschickt. Darin heiße es, mehrere Staatsanwaltschaften ermittelten gegen einen Geschäftspartner eines namentlich genannten Landrats. Insgesamt vier Schreiben habe der Bürgermeister verschickt: Drei an den Landkreis sowie ein Fax an die Kreistagsvorsitzende. Diese werde aufgefordert, öffentlich zu den fragwürdigen Geschäftsbeziehungen Stellung zu beziehen, und zwar auf der Sitzung des Stadtparlaments. Die Kreistagsvorsitzende wird zitiert mit den Worten, der Bürgermeister schicke öfter etwas am Sonntag. Sie sehe keine Notwendigkeit, zur Stadtverordnetenversammlung zu fahren, da dies nicht ihre Aufgabe sei. Sie vertrete der Kreistag, Angelegenheiten des Landkreises beantworte der Landkreis.

Der Landkreis habe gegenüber der Zeitung ausführlich geantwortet, heißt es weiter. Inhaltlich seien das eher Nebenschauplätze rund um die Asylunterkunft. Es gehe u. a. um eine Bautafel, die nicht einsehbar sei und um angebliche Beschwerden wegen „Umweltmängeln“. Weiter wolle der Bürgermeister etwas zur Löschwasserversorgung wissen. Das Wohnheim solle in diesem Jahr fertig werden. Der Bürgermeister wolle die

tatsächlichen Sachverhalte trotz mehrfacher Erläuterung nicht zur Kenntnis nehmen, heißt es vom Landtag in der Antwort weiter.

Weiter behauptet der Landkreis, ob und wie geflüchtete Menschen untergebracht würden, liege nicht im Entscheidungsbereich des Kreistags, sondern hier seien die Kommunen in der Pflicht, entsprechende Objekte zur Verfügung zu stellen. Dies habe der Bürgermeister allerdings bislang nicht gemacht. Er habe die Anmietung von Wohnungen durch den Landkreis an nicht erfüllbare Bedingungen geknüpft. Der Bürgermeister nehme lieber Leerstand in Kauf und verzichte auf Mieteinnahmen, trotz der Haushaltssituationen der Stadt.

Schließlich gehe der Landkreis noch auf die „unbelegten Behauptungen zur geplanten Flüchtlingsunterkunft“ ein, die sich demnach auf Zeitungsartikel eines Journalisten stützten und die auch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausgelöst hätten.

Nur kurz gehe der Landkreis in seiner Antwort auf die „diversen sich wiederholenden Fragen“ ein, z. B. zum Löschwasser. Auch zu anderen Sachverhalten sei dem Bürgermeister umfassend geantwortet worden. Baurechtliche Verfahren seien ebenfalls keine Angelegenheiten des Kreistages.

II. Der Beschwerdeführer wirft der Redaktion vor, sie verstehe sich offenbar als Verkündungsblatt des Landkreises. Sie nehme zwar Bezug auf die Schreiben an den Landkreis, erläutere aber die Hintergründe nicht. Es werde lediglich die Gegenrede der Kreisverwaltung umfassend abgedruckt. Die Darstellung der Schreiben an die Stadt würden hingegen nur lückenhaft dargestellt. Der Beschwerdeführer fügt die Anschreiben als Anlage hinzu.

Weiter behauptete die Redaktion, dass Flüchtlinge bereits zum Ende des Jahres 2024 in das ehemalige FDGB-Heim einziehen sollten. Dies sei bereits der zehnte Termin, der vom Landkreis öffentlich benannt und nicht eingehalten werde. Er selbst sei in letzter Zeit mehrfach vor Ort gewesen. Eine Inbetriebnahme zum 30.11.2024 sei völlig ausgeschlossen, da sich das Gebäude noch im Rohbauzustand befinde.

Die Kreistagsvorsitzende werde mit dem Satz zitiert „Ich vertrete den Kreistag“. Weiter behauptete sie im Artikel, Angelegenheiten des Landkreises beantworte auch der Landkreis. Solch einen Unsinn habe er selten gelesen. Der Kreistag sei der ehrenamtliche Teil der Kreisverwaltung und habe zahlreiche Beschlüsse gefasst, u.a. auch zum Abschluss von Mietverträgen. Er habe sich also mehrfach mit diesen Geschäften befasst.

Weiter werde behauptet, dass die Kommunen für die Bereitstellung von Wohnraum verantwortlich seien. Richtig sei, dass die städtische Wohnungsgesellschaft 23 Wohnungen zur Verfügung gestellt habe. Davon habe der Landkreis jedoch nicht einmal die Hälfte in Anspruch genommen. Hierzu liege auch eine Erklärung der Wohnungsgesellschaft vor. Er kritisiert die Aussage im Artikel, der Bürgermeister nehme lieber Leerstand in Kauf und verzichte auf Mieteinnahmen im sechsstelligen Bereich, trotz der Haushaltssituation in der Stadt. Tatsächlich gingen die Mieteinnahmen nicht in den städtischen Haushalt. Die genannte Wohnungsgesellschaft sei ein eigenständiges Unternehmen. Der Bürgermeister entscheide nicht über die Vermietung von Wohnraum, sondern die Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft. Eine Verbindung herzustellen zwischen Mieteinnahmen und städtischem Haushalt sei inkompetent und passiere, wenn Journalisten aus Berlin Artikel schrieben, die sich mit den Begebenheiten vor Ort nicht auskennen. Auch wenn die Wohnungsgesellschaft hunderte Wohnungen an den Landkreis vermieten würden, hätte dies keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt.

Auch die Behauptung, dass die Löschwasserversorgung bereits Gegenstand eines Eilverfahrens gewesen sei, falsch. Richtig sei, dass sich das Klageverfahren auf die erteilte Baugenehmigung durch den Landkreis beziehe. Dieses Klageverfahren sei bis dato noch nicht einmal abgeschlossen und entschieden worden. Die Baugenehmigung habe als Auflage, dass die Löschwasserversorgung bis zur Inbetriebnahme geklärt werden müsse. Die Grundversorgung müsse die Stadt zur Verfügung stellen. Das sei auch geschehen. Die Auflagen darüber hinaus seien vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis sei Mieter dieses Objekts. Von daher sei die Frage der Stadt als Brandschutzträger korrekt und nachvollziehbar. Seit 2,5 Jahren werde die Auskunft verweigert, wie die Löschwasserversorgung gesichert werden solle. Dazu müsste auch die Feuerwehr informiert werden, gerade wenn öffentlichkeitswirksam erklärt werde, die Eröffnung des Gebäudes stehe kurz bevor.

Der Beschwerdeführer kritisiert zudem, dass die Redaktion schreibt, die Behauptungen zu den „fragwürdigen Geschäftsbeziehungen des Landkreises“, die auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auslösten, bezögen sich auf einen Pressebericht. Richtig sei, dass der Stadt konkrete Unterlagen zu den Geschäften vorlägen. Deshalb ermittle die Staatsanwaltschaft wegen Bestechlichkeit gegen Mitarbeiter der Kreisverwaltung und gegen Geschäftspartner des Landrates. Dazu fügt der Beschwerdeführer einen entsprechenden Bericht in einer anderen Zeitung an.

Die „wohlwollenden Artikel“ der Redaktion würden auch durch den Landkreis belohnt, so der Beschwerdeführer. Mehrere Journalisten der Zeitung seien mittlerweile als Mitarbeiter der Kreisverwaltung eingestellt worden.

Fakt sei auch, dass der betroffene Landrat mehrere Klageverfahren gegen zwei weitere Medien angestrengt habe, um die Pressefreiheit massiv einzuschränken. Alle Klagen habe der Landkreis verloren. Die entsprechenden Urteile lägen ihm vor und könnten auch zur Verfügung gestellt werden. Es seien somit keine haltlosen Behauptungen, sondern bewiesene Fakten.

Auch die Behauptung, der Landkreis würde auf Fragen der Stadt antworten, sei haltlos. Aus diesem Grund habe auch die Stadtverordnetenversammlung bereits mehrere Beschlüsse gefasst. Antworten erhalte die Stadt in der Regel nicht.

Auch die Behauptung, die Löschwasserversorgung und die Einhaltung der Bauvorschriften seien Nebenschauplätze, sei nicht nachvollziehbar. Das Objekt befinde sich in einem Einfamilienhausgebiet mit unklarer Löschwasserversorgung. Wenn der Landkreis als untere Bauaufsicht nicht dafür garantieren könne, dass auf der eigenen Baustelle die Bauvorschriften eingehalten würden, sei das bemerkenswert. Es gebe zudem zahlreiche Beschwerden, die die Arbeitssicherheit auf der Baustelle betreffen, u.a. werde ohne Arbeitsschutz Asbest geschnitten. Mehrere Behörden hätten Kontrollen durchgeführt, u.a. auch der Landkreis als oberste Umweltbehörde. Die Ergebnisse seien von öffentlichem Interesse.

Abschließend kritisiert der Beschwerdeführer die Behauptung, dass die Kreisverwaltung die Vorgänge mehrfach erläutert habe. Eine Erläuterung habe bis zum heutigen Tage nicht stattgefunden. Sämtliche Einladungen der vergangenen 2,5 Jahre seien ignoriert bzw. Gespräche verweigert worden. Die Artikel seien einseitig und tendenziös.

III. Der Regionalleiter und damit der verantwortliche Redakteur weist die erhobenen Vorwürfe entschieden zurück.

Die geplante Unterkunft für Geflüchtete in sei in vielfältiger Form Bestandteil der Berichterstattung gewesen. Der beklagte Beitrag sei entstanden, nachdem der

Bürgermeister mehrere Schreiben an den Landkreis gerichtet habe. Diese Schreiben seien dem Autor des Beitrags ungefragt in „CC“ zugegangen.

Die als „Gegenrede der Kreisverwaltung“ bezeichneten Äußerungen hätten schlichtweg der Einordnung der vom Bürgermeister gegenüber dem Landkreis erhobenen Vorwürfe gedient. Die Kreistagsvorsitzende sei telefonisch angefragt worden, um sich zu den Äußerungen des Bürgermeisters positionieren zu können. Auch die Referentin des Landrates habe sich nach einer Anfrage schriftlich geäußert.

Der Autor sei mit dieser Vorgehensweise der Grundregel einer ausgewogenen Berichterstattung gefolgt, wonach stets „beide Seiten“ zu Wort kämen. Die nun vom Beschwerdeführer beklagten Aussagen seien allesamt Zitate in direkter oder indirekter Form.

Der Redakteur habe keine Veranlassung gesehen, im Gegenzug den Bürgermeister mit den neuen Aussagen zu konfrontieren, da eine Berichterstattung in vielen Fällen ansonsten nahezu unmöglich wäre, da eine Rede immer eine Gegenrede rechtfertigen würde.

Es könne dem Autor nicht vorgeworfen werden, dass Inhalte der Schreiben der Stadt in dem beklagten Beitrag nicht in Gänze veröffentlicht wurden. Es obliege dem Autor, welche Aussagen er für relevant halte.

Deutlich distanzieren wolle man sich von dem vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf, die Zeitung sei ein Verkündungsblatt des Landkreises. Auch gegen die Aussage, wonach „die wohlwollenden Artikel des [Name der Zeitung]“ auch durch den Landkreis belohnt würden, indem mehrere Journalisten als Mitarbeiter der Kreisverwaltung eingestellt worden seien, verwahre man sich entschieden.

Dem Vorwurf der einseitigen und tendenziösen Berichterstattung werde man nicht folgen. Man bitte darum, die Beschwerde zurückzuweisen und bedauere, dass es keine Möglichkeit gegeben habe, die Angelegenheit im unmittelbaren Kontakt mit dem Beschwerdeführenden zu klären. Dieser habe seinen Unmut weder gegenüber der Chefredaktion noch der jeweiligen Regionalleitung der Zeitung noch gegenüber dem Autor kundgetan.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind sich grundsätzlich einig, dass der Bürgermeister mit den im Artikel aufgeführten kritischen Reaktionen der Betroffenen rechnen musste, wenn er Schreiben an den Landkreis gleichzeitig auch an die Redaktion schickt.

Aus Sicht des Ausschusses ergeben sich aus den ausführlichen Antworten der Beteiligten jedoch neue Sachverhalte, mit denen der Bürgermeister hätte konfrontiert werden müssen. Neue Fragen ergeben sich beispielsweise aus der Aussage, die Kreistagsvorsitzende beantworte keine Fragen, weil sie nur den Landkreis beträfen oder dem Vorwurf, der Bürgermeister nehme Leerstand in Kauf und verzichte auf Mieteinnahmen. Auch die Behauptung, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften bezögen sich lediglich auf einen Presseartikel, hätte noch einmal gegenrecherchiert werden müssen. Die Berichterstattung ist in dieser Form insgesamt nicht mehr ausgewogen und verletzt deswegen die Ziffer 2 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de